Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4083

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 — 68070 — E — Zu 2/1/69

Bonn, den 17. April 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 1009/67/EWG über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 28. März 1969 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen, die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 1009/67/EWG über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker [1]), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2100/68 [2]), sieht in Artikel 8 auch für bestimmte Sirupe als Vorprodukte von festem Zucker die Vergütung der Lagerkosten vor, ohne jedoch für diese Sirupe, wenn sie in unverändertem Zustand abgesetzt werden, die Erhebung der entsprechenden Abgabe sicherzustellen. Um diese Sirupe derselben Regelung wie für Weißzucker oder Rohzucker zu unterwerfen, müssen die Bestimmungen des genannten Artikels in diesem Sinne ergänzt werden.

Für die Mitgliedstaaten ist es notwendig, die von jedem Zuckerhersteller erzeugten Zuckermengen zu kennen, insbesondere für die Anwendung der gemeinschaftlichen Bestimmungen zur Erhebung der gemäß der Verordnung Nr. 1009/67/EWG geltenden Abgaben.

Die für den über die Höchstquote erzeugten Zucker geltenden Bestimmungen des Artikels 25 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG, die dem Hersteller untersagen, diesen Zucker auf dem Binnenmarkt abzusetzen, begegnen gewissen Schwierigkeiten. Ein System, das eine gemeinschaftliche Übernahme der Absatzkosten für diesen Zucker erlaubt, scheint besser geeignet. Im Hinblick auf eine Beschränkung der finanziellen Lasten der Gemeinschaft und unter Berücksichtigung des Umfangs der der gemeinsamen Verantwortung unterliegenden Überschüsse, die es nicht zulassen, sich auf den am wenigsten aufwendigen Absatzweg zu beschränken, ist jedoch notwendig, für den über die Höchstquote hinaus erzeugten Zucker, eine Sonderabgabe anzuwenden, deren Betrag unter Berücksichtigung der höchsten Verluste beim Absatz der Überschüsse festzusetzen ist. Um jedoch den Übergang auf diese neue Regelung zu erleichtern, ist es gerechtfertigt vorzusehen, daß für diesen während des Zuckerwirtschaftsjahres 1968/1969 erzeugten Zucker unter bestimmten Voraussetzungen, die Sonderabgabe nicht erhoben wird.

Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG sieht vor, daß für in unverändertem Zustand oder in Form der im Anhang der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse ausgeführten Weißzucker, Rohzucker sowie für bestimmte Sirupe der Tarifpositionen 17.02 und 17.05 des gemeinsamen Zolltarifs, eine Ausfuhrerstattung gewährt werden kann. Die Herstellung von Wermutwein und anderen aromatisierten Weinen der Tarifposition 22.06 des gemeinsamen Zolltarifs erfordert eine beträchtliche Menge Zucker. Diese Verwendung stellt deshalb einen bedeutenden Absatz für den Zucker dar. Es ist deshalb angebracht, die genannten Erzeugnisse in den Anhang der Verordnung Nr. 1009/67/EWG aufzunehmen —

HAT FOLGENE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 8 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung Nr. 1009/67/EWG werden die Worte „je Gewichtseinheit der erzeugten Zuckermengen" durch die Worte „je Gewichtseinheit der im vorstehenden Unterabsatz genannten erzeugten und in unverändertem Zustand abgesetzten Sirupe sowie der erzeugten Zuckermengen" ersetzt.

Artikel 2

Artikel 25 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG wird durch folgenden Text ersetzt:

„1. Die Zuckerhersteller geben dem Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet der Zucker hergestellt wird, die erzeugten Zuckermengen bekannt.

2. Für die während eines Zuckerwirtschaftsjahres erzeugte Zuckermenge, die die Höchstquote der Fabrik oder des Unternehmens überschreitet, erhebt der Mitgliedstaat von dem betreffenden Zuckerhersteller, vorbehaltlich der Anwendung der Bestimmungen des Artikels 32, eine Sonderabgabe. Die Sonderabgabe wird festgesetzt unter Berücksichtigung der höchsten Verluste beim Absatz des in der Gemeinschaft erzeugten Zuckers, der nicht für die menschliche Ernährung in der Gemeinschaft abgesetzt wird.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 308 vom 18. Dezember 1967 S. 1

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 309 vom 24. Dezember 1967 S. 4

Der Mitgliedstaat erhebt die Sonderabgabe jedoch nicht für die betreffende während des Zuckerwirtschaftsjahres 1968/69 erzeugte Zuckermenge insoweit als eine Zuckermenge mindestens gleicher Qualität in unverändertem Zustand ohne Anwendung der Bestimmungen der Artikel 8, 9 und 17 ausgeführt worden ist.

3. Der Betrag der Sonderabgabe und die anderen Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 40 erlassen."

Artikel 3

Im Anhang der Verordnung Nr. 1009/67/EWG wird nach der Tarifposition ex 22.02 des gemeinsamen Zolltarifs die folgende Tarifposition eingefügt:

„22.06 Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert."

Artikel 4

1. Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.
2. Artikel 1 dieser Verordnung ist ab 1. Juli 1969 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für die Kommission
Der Präsident

Begründung

1. Die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker [3]) nachfolgend Grundverordnung genannt, ist erstmalig durch die Verordnung (EWG) Nr. 2100/68 des Rates vom 20. Dezember 1968 [4]) geändert worden.

Bei dieser Gelegenheit ist es nicht möglich gewesen, alle gewünschten Änderungen anzubringen, da es sich als notwendig erwies, die Prüfung bestimmter sich bei der Anwendung der Grundverordnung stellender Probleme fortzusetzen, ohne deshalb die Annahme der ersten Änderungen zu verzögern, die einen Dringlichkeitscharakter hatten. Im übrigen sind weitere Probleme hinzugekommen.

Die vorliegende Verordnung hat somit zum Ziel, einige Artikel der Grundverordnung zu ändern, entweder um diese zu vervollständigen oder um gewisse Probleme, die sich stellten, zu lösen.

2. Artikel 8 der durch die Verordnung (EWG) Nr. 2100/68 geänderten Grundverordnung sieht gegenwärtig vor, daß bestimmte Sirupe als Vorprodukte von festem Zucker in das System des Lagerkostenausgleichs für Weiß- und Rohzucker einbezogen werden.

Diese Sirupe werden im allgemeinen später in derselben Fabrik oder in demselben Unternehmen zu festem Zucker verarbeitet und unterliegen deshalb in dieser Fabrikationsstufe zum Zeitpunkt des Absatzes dieses Zuckers der Bezahlung der Abgabe. Es hat sich aber gezeigt, daß diese Sirupe in unverarbeiteter Form abgesetzt und eventuell außerhalb der Fabrik bzw. des Unternehmens, das sie hergestellt hat, zu Zucker verarbeitet werden können. In Anbetracht dieser Tatsachen ist es notwendig, durch eine entsprechende Änderung des Artikels 8 der genannten Verordnung sicherzustellen, daß diese so abgesetzten Sirupe der für das System des Lagerkostenausgleichs vorgesehenen Abgabe unterworfen werden.

3. Die gegenwärtigen Bestimmungen des Artikels 25 der Grundverordnung zwingen die Zuckerhersteller den über die Höchstquote hinaus erzeugten Zucker ohne gemeinschaftliche Erstattung auszuführen. Diese Bestimmungen stoßen auf gewisse Schwierigkeiten. Die Höhe der im Falle einer normalen Ernte voraussehbaren Überschüsse, die der gemeinsamen Verantwortung unterliegen, macht es notwendig, die verschiedenen Absatzwege gleichzeitig zu nutzen, d. h. die Ausfuhr, die Verfütterung nach der Denaturierung und die Verarbeitung in der chemischen Industrie, ohne daß man sich auf den billigsten der drei genannten Absatzwege beschränken kann.

Unter diesen Bedingungen ist es gerechtfertigt, den über die Höchstquote hinaus erzeugten Zucker einerseits in die gemeinschaftliche Regelung einzubeziehen und andererseits dafür eine besondere Abgabe zu erheben, die bestimmt wird unter Berücksichtigung der höchsten Verluste beim Absatz der Überschüsse über einen der vorerwähnten Absatzwege.

4. Die im Anhang der Grundverordnung aufgeführten im Anhang II des Vertrages nicht enthaltenen Erzeugnisse sind diejenigen, die eine Erstattung bei der Ausfuhr erhalten können, auf der Grundlage der Zuckermenge, die zu ihrer Herstellung verwendet worden ist. Die Erzeugnisse der Tarifposition 22.06, d. h. Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert, erfordern zu ihrer Herstellung eine beträchtliche Menge Zucker, deren Exportvolumen in Form dieser Erzeugnisse sehr bedeutend ist. Diese Erzeugnisse begegnen deshalb Schwierigkeiten bei der Ausfuhr, insbesondere wegen der hohen Kosten für den verwendeten Rohstoff. Es ist deshalb gerechtfertigt, diese Erzeugnisse in den Anhang der Grundverordnung aufzunehmen.

---

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 308 vom 18. Dezember 1967 S. 1

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 309 vom 24. Dezember 1968 S. 4